

An die  
Präsidentin des Nationalrates  
Doris Bures  
Parlament  
1017 Wien

GZ. BMVIT-11.000/0046-I/PR3/2015  
DVR:0000175

Wien, am 25. Jänner 2016

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Dipl.-Ing. Deimek und weitere Abgeordnete haben am 26. November 2015 unter der **Nr. 7236/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend die Überschreitung höchstzulässiger Arbeitszeiten bei Asylwerber-Transporten gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3:


- *Wann wird das BMVIT den gegenständlichen Erlass zurückziehen?*
- *Wollen Sie weiterhin Buslenker und die Verkehrssicherheit auf Österreichs Straßen vom Versagen der Bundesregierung in Geiselhaft nehmen lassen?*
- *Weshalb berufen Sie sich in OTS 0196 vom 11. November 2015 auf eine rechtliche Grundlage, von der Sie wissen müssen, dass diese seit Wochen nicht der Realität entspricht?*

Dazu möchte ich festhalten, dass mit dem bmvit-Erlass (GZ. BMVIT-179.723/0028-IV/ST4/2015 vom 14.9.2015) klargestellt wird, dass Flüchtlingstransporte unter die Ausnahmebestimmung des Art. 3 lit. d der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 fallen. Für derartige Flüchtlingstransporte gelten daher die Bestimmungen dieser EU-Verordnung über die Sozialvorschriften im Straßenverkehr (Lenk- und Ruhezeiten) nicht. Damit soll eine flexiblere Vorgangsweise ermöglicht werden.

Für diese Fahrten sind jedoch die nationalen Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes (AZG) sowie der Straßenverkehrsordnung (StVO) nach wie vor unverändert anzuwenden. Somit sind die Gesundheit der Lenker und die Verkehrssicherheit gewährleistet. Es können z.B. komplett übermüdete oder erschöpfte Lenker unter § 58 Abs. 1 StVO subsumiert werden. Ein Lenkeinsatz „rund um die Uhr“ ist keineswegs zulässig und Lenker dürfen auch nicht bis zur Erschöpfung eingesetzt werden.

Ich darf weiters anmerken, dass das Arbeitszeitgesetz (AZG) in die Zuständigkeit des BMASK fällt und die Straßenverkehrsordnung (StVO) von den Ländern zu vollziehen ist und der angesprochene Erlass bereits im Dezember seitens BMVIT aufgehoben wurde.

Alois Stöger

Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
	Datum	2016-01-25T11:29:42+01:00
	Seriennummer	1536119
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
Signaturwert	EK0mgeqmxLjs/Eg3d0X8woHtAuiA76wKc8NU7Lhes0kFfPLXuN+PnqyjTBnJZ2CuZkol5blWuB2ohw3XSjpbDNvEn3n0k6YMAIUA4gV05kipYDkaZr7sczwf6a5HK5p2ovrcu3SM1Gk/0vJlfd1Wyyuk9P8G0gn9zKgGykJN1kxlizwyy52wxD7AxSbaqo5FXOab27SeW3JbA4G13D7u8bZvkFOZlcm40b9rG6HRQAZFPjXegDjDYE3PJuxagJleBffsQdd5zuK5RZi2snJRuyAsEpDvmNexs/iLi5RW6n8gAhWQ2BnnyrNOBvDw3E7p32fu02PsaMJO2h9fbVg3EYA==	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at/">https://www.signaturpruefung.gv.at/</a>	